

## VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. Mai und 25. August 2016

### Abschnitt I:

**Art. 7 Abs. 1 Ingress:** Behördemitglieder sowie öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige, die Anordnungen treffen, solche vorbereiten oder daran mitwirken, haben von sich aus in Ausstand zu treten:

**Bst. b<sup>bis</sup>:** wenn sie ~~in einer Streitsache~~ bei einer Anordnung einer Vorinstanz mitgewirkt haben;

**Art. 7<sup>bis</sup> Abs. 3:** ~~Der Entscheid~~ Ein Zwischenentscheid über den Ausstand kann mit dem in der Hauptsache gegebenen Rechtsmittel angefochten werden.

**Art. 30 Abs. 2 Bst. e:** Art. 30 Abs. 2 Bst. e wird zu Art. 30 Abs. 2 Bst. f.

**Abs. 3:** Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis f dieser Bestimmung hingewiesen.

**Art. 41 (neu im Nachtrag)**

**Bst. i:** Streichen.

**Artikeltitel:** b) Verwaltungsrekurskommission ~~als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes~~  
1. als ordentliches Rekursgericht

**Art. 41<sup>ter</sup> (neu im Nachtrag)**

**Artikeltitel:** ~~b<sup>bis</sup>) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Kantonsgerichtes~~  
2. als Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

**Art. 41<sup>quater</sup> (neu):**

Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

a) erstinstanzliche Verfügungen der Departemente in folgenden Angelegenheiten:

1. Erteilung und Verweigerung von Bewilligungen zur Berufsausübung;

2. Disziplinar massnahmen gegen Medizinalpersonen;

3. Auskunftserteilung sowie Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014;

b) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch

Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

*Artikeltitel:* 3. als Rekursgericht in besonderen Fällen

*Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 2 (neu im Nachtrag):* Der Vorsteher des zuständigen Departementes:

- a) kann für die Bearbeitung von Rekursverfahren allgemeine oder einzelfallbezogene Weisungen erteilen;
- b) beurteilt die Rekursgründe nach Art. 46 dieses Gesetzes;
- c) nimmt an Verhandlungen oder Beweiserhebungen teil, wenn:
  - 1. eine Praxisänderung in Betracht gezogen wird;
  - 2. sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;
  - 3. Fälle von grosser Tragweite zu entscheiden sind, welche erhebliche Auswirkungen auf öffentliche oder private Interessen haben und ein Beteiligter dies beantragt;
- d) nimmt im Beschwerdeverfahren Stellung.

*Abs. 3 (neu im Nachtrag):* Die Regierung erlässt in einer Verordnung Vorschriften für die einheitliche Bearbeitung von Rekursverfahren, namentlich zur Einforderung und Höhe von Kostenvorschüssen, zur Höhe von Entscheidungsgebühren, zur Zusprache und Höhe von ausseramtlichen Entschädigungen, zu Fristen, verfahrensleitenden Anordnungen, Führung von Fallstatistiken sowie zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über den Ausstand nach Art. 7 dieses Gesetzes.

*Art. 43<sup>ter</sup> (neu im Nachtrag):* ~~Wenn gegen den Rekursentscheid die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offensteht, können Regierung und zuständiges Departement mit Zustimmung des Rekurrenten auf den Entscheid verzichten und die Streitsache als Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überweisen.~~  
Der Rekurrent kann, sofern die weiteren Beteiligten zustimmen, auf den Rekursentscheid des zuständigen Departementes verzichten und verlangen, dass die Streitsache als Beschwerde dem Verwaltungsgericht überwiesen wird.

*Art. 59 Abs. 2 Satz 1:* ~~Der Präsident~~Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und – soweit dieses nicht als oberes Gericht zuständig ist – des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung sowie die amtliche Verteidigung.

*Art. 59<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2: Anpassung des Wortlauts an den VII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. August 2015 (nGS 2016-053), in Vollzug seit 1. Juni 2016.*

Art. 59<sup>bis</sup> Abs. 3: ~~Der Präsident~~ Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung ~~sowie die notwendige und amtliche Verteidigung.~~

Art. 60 Abs. 1 *Ingress*: ~~Der Präsident~~ Ein hauptamtliches oder ein teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes beurteilt:

Art. 71e Bst. a: Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. ~~Ausgenommen sind~~ sowie personalrechtliche Klagen nach Art. 79 und 80 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011;

Art. 89 Abs. 1 Bst. c: Departemente, Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht, soweit dieses nicht als oberes Gericht zuständig ist, entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 97<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. c (neu): im Bewilligungsverfahren betreffend die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung neuer erneuerbarer Energie.

Art. 99 Abs. 3: Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden bewilligt das zuständige Departement die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverbeiständung. ~~Das in der Hauptsache zuständige Gemeinwesen trägt die Kosten.~~

#### Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderung des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles vom 25. Juni 1923):

Art. 7 Abs. 4 Satz 1: ~~Das Verwaltungsgericht~~ Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt personalrechtliche Klagen aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen von Kirchgemeinden und Konfessionsteilen in erster, das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz.

Ziff. 3 (Änderung des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011):

Art. 78 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

~~Das Verwaltungsgericht~~ Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt personalrechtliche Klagen in erster, das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz.

Art. 81 (neu im Nachtrag): Die personalrechtliche Klage vor der Verwaltungsrekurskommission ist innert ~~sechs~~ drei Monaten seit Abschluss des Schlichtungsverfahrens zu erheben.

Art. 81bis (neu): Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission kann innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Artikeltitle: c<sup>bis</sup>) Rechtsmittel

Art. 82 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 über die öffentlich-rechtliche Klage vor Verwaltungsgericht der Verwaltungsrekurskommission.

Art. 85 (neu im Nachtrag)

Abs. 1:

Die Schlichtungsstelle in Personalsachen führt in der Regel innert ~~vierzehn Tagen~~ in einem Monat seit Einreichung des Schlichtungsbegehrens die Verständigungsverhandlung durch.

Abs. 2:

Sie kann mit Zustimmung der Vertragsparteien ~~innert vierzehn Tagen seit der Verständigungsverhandlung~~ eine zweite Verständigungsverhandlung durchführen.

Art. 89 (neu im Nachtrag)

Bst. d:

Präsidentin oder Präsident hauptamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Ziff. 5<sup>bis</sup> (neu im Nachtrag):

Der Erlass «Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960»<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 55:

Einspracheentscheide der Verwaltung über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen können innert vierzehn Tagen mit Rekurs ~~bei der Verwaltungskommission~~ beim Verwaltungsrat angefochten werden.

Artikeltitle:

Rekurs bei der Verwaltungskommission beim Verwaltungsrat

Art. 56:

Gegen Entscheide ~~der Verwaltungskommission~~ des Verwaltungsrates über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Ziff. 6 (Änderung des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987):

Art. 18 Abs. 1 Satz 1: Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder ~~eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident sowie teilamtliche~~

---

<sup>1</sup> sGS 873.1.

~~Richterinnen oder Richter~~ hauptamtliche, teilamtliche und nebenamtliche Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in der erforderlichen Zahl an.

Abs. 2: Die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission sind ~~ausserordentliche~~ Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Abs. 3 Bst. a: die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptamtlichen und teilamtlichen Mitglieder nach Art. 39<sup>bis</sup>, Art. 59 Abs. 2, Art. 59<sup>bis</sup> Abs. 3 und Art. 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965;

Art. 24 Bst. f: ~~die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und aus deren hauptamtlichen Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten.~~

Art. 28 (neu im Nachtrag)

Abs. 1: Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes zwei Jahre.

Art. 31<sup>bis</sup> (neu im Nachtrag)

Abs. 2: Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen ~~Präsidentin oder seines hauptamtlichen Präsidenten~~ Mitglieder um höchstens 20 Prozent und denjenigen der hauptamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrekurskommission ~~sowie des Versicherungsgerichtes~~ um höchstens 25 Prozent herabsetzen.

Abs. 2<sup>bis</sup>: Das Versicherungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 25 Prozent herabsetzen.

Abs. 3: Kantonsgericht, ~~und~~ Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht können den herabgesetzten Beschäftigungsgrad im Rahmen des ~~Stellenplans~~ Budgets erhöhen.

Art. 38 (neu im Nachtrag)

Abs. 1: Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes, ~~und~~ des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes entscheiden in deren Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

Art. 41bis (neu im Nachtrag)

Abs. 1 Bst. b: ~~Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sowie Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes~~, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

Art. 44bis: Streichen.

Art. 47 Abs. 1: Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat im Rahmen des ~~Staatsvoranschlags~~Budgets ~~den Stellenplan~~ und die erforderlichen Kredite für die Gerichte.

Abs. 3 Satz 1: Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes haben das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommission und des Kantonsrates zum ~~Voranschlag~~Budget der Gerichte teilzunehmen.

Artikeltitel: b) Voranschlag~~Budget~~

Art. 97 (neu im Nachtrag)

Abs. 1 Bst. e: der Richterinnen oder Richter ~~und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter~~ des Verwaltungsgerichtes.

Art. 98 Abs. 3: Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Kantonsrates zur Festsetzung von ~~Stellenplan~~ und Voranschlag des Budgets.

Art. 99 Abs. 2: Es regelt im Rahmen von ~~Stellenplan~~ und Voranschlag des Budgets die Anstellung von Auditorinnen oder Auditoren zur beruflichen Ausbildung.